

778 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 01 26

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX XXXXXX über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutsch- land

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich hinsichtlich des § 2, Land Tirol hinsichtlich des § 3) und der Bundesrepublik Deutschland;
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. April 1977 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommision;
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in der Z. 2 genannten Vertrag.

Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“

§ 2. Im Bereich der Gebietsteile, die im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Vertrages dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zufallen oder von diesem abfallen, und in der Anlage 4 (25 Situationspläne im Maßstab 1 : 500)

dargestellt sind, wird der Verlauf der Staatsgrenze durch die Anlagen

- 1 (Beschreibung der Staatsgrenze),
- 2 (Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen) und
- 3 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 000) bestimmt.

Verlauf der Staatsgrenze im
Teilabschnitt Inn des Grenzabschnittes
„Scheibelberg-Bodensee“

§ 3. (1) Im Teilabschnitt Inn der Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ folgt die Staatsgrenze, soweit ihr Verlauf nach Art. 4 Abs. 1 des Vertrages durch den Talweg des Inns bestimmt ist, allen natürlichen und künstlichen Veränderungen des Talweges, soweit dieser innerhalb der Flußsohle verbleibt, wie sie in der Anlage 5 („Plan des Teilabschnittes Inn“ im Maßstab 1 : 5 000) festgelegt ist.

(2) Unter dem Talweg im Sinne des Abs. 1 ist die kontinuierlich verlaufende Verbindungslinie der jeweils tiefsten Punkte der Flußsohle zu verstehen. Als Flußsohle gilt die zwischen der unteren Begrenzung der beiderseitigen Uferböschungen liegende Fläche.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 4. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 2 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich und vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 3 erforderlichen Verfassungsgesetzes des Landes Tirol — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der am 20. April 1977 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission bewirkt vor allem, daß die österreichisch-deutsche Staatsgrenze in dem zirka 42 km langen Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ durch ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Grenzurkundenwerk neu bestimmt (Art. 2 und Anlagen 1 bis 3) und der Verlauf der 13,4 km langen Staatsgrenze im Inn zwischen Kufstein und Windshausen (Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“) klargestellt wird (Art. 4 und Anlage 5).

Damit im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ überall die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes gewährleistet wird, ist es notwendig, in 22 kleineren Grenzstrecken, in denen der Grenzverlauf nach den geltenden zwischenstaatlichen Grenzdokumenten durch kleine oder kleinste Rinnsale bestimmt ist, geringfügige Grenzänderungen vorzunehmen. Dies bedingt allerdings eine weitere Grenzänderung zu dem Zweck, daß das Gesamtflächenmaß der von jedem der beiden Vertragsstaaten abzutretenden Gebietsteile auf beiden Seiten gleich groß ist (je 3 234 m²).

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG sind für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des hievon betroffenen Landes Oberösterreich bzw. Tirol erforderlich. Die oberösterreichische und die Tiroler Landesregierung haben bereits zugesichert, zur gegebenen Zeit die Regierungsvorlage eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen.

Die §§ 2 und 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes beziehen sich auf die Art. 1, 2 und 4 des Vertrages, den die Bundesregierung unter einem dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung nach Art. 50 B-VG vorlegt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Worte „Anlagen zum Vertrag zwischen“ müßten im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt verwendet werden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden hierfür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Zu § 2:

1. Im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ wurde nach dem Plan und der Beschreibung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Bayern (welche Dokumente im Jahre 1910 verfaßt wurde, jedoch infolge des Ersten Weltkrieges nicht mehr staatsvertraglich sanktioniert werden konnten) der Verlauf der Staatsgrenze streckenweise durch die Mitte kleiner oder kleinster Wasserläufe bestimmt. An vielen Stellen derartiger Wasserläufe wurden aber seit 1910 durch künstliche Eingriffe Lageveränderungen bewirkt, denen nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes die Staatsgrenze nicht gefolgt ist. Die an diesen Stellen nunmehr auf dem Trockenen verlaufende und somit in der Natur nicht mehr ersichtliche Grenzlinie müßte entsprechend der unmittelbar vor dem künstlichen Eingriff gegebenen Lage des Wasserlaufes vermarktet werden. Da dieser aber kleine und unregelmäßige Windungen aufwies, hätte eine solche Vermarktung zu einer kaum zu vertretenden Häufung von Grenzsteinen geführt. Soweit ferner die nach dem Grenzurkundenwerk vom Jahre 1910 grenzbestimmenden Wasserläufe bisher weder durch plötzlich natürliche noch durch künstliche Eingriffe verändert worden sind, fällt wohl ihre heutige Mittellinie mit der Grenzlinie zusammen. Allerdings handelt es sich hiebei oft um kleine Rinnsale, die vielfach schon bei geringen äußeren Anlässen ihren Verlauf erheblich verändern oder sich bei dem stellenweise sumpfigen Gelände verästeln oder in solchem Gelände auch zeitweise ganz verschwinden. Sie sind also nicht geeignet, die Staatsgrenze in der erforderlichen Eindeutigkeit und örtlichen Erkennbarkeit zu bestimmen.

2. Eine österreichische und eine deutsche Expertendelegation haben in den Jahren 1971 bis 1973 Grenzänderungsvorschläge ausgearbeitet, welche bestehende Unklarheiten im Grenzverlauf beseitigen und seine eindeutige Erkennbarkeit gewährleisten. Allerdings würden diese Vorschläge bewirken, daß von der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Österreich Gebietsteile von insgesamt 3 234 m², an die Bundesrepublik Deutschland aber nur Gebietsteile von insgesamt 2 592 m² fallen würden. Damit ein Flächenausgleich erzielt wird, wurde von den beiden Expertendelegationen nach Fühlungnahme mit den Grundstückseigentümern eine weitere Grenzänderung vorgesehen, wodurch ein Grundstücksteil von 642 m² vom österreichischen Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zufällt. Dieser Grundstücksteil, der zwischen den Grenzpunkten N 153 und N 158 (im Anschluß an die Grenzänderungstrecke Nr. 20) liegt und im Situationsplan Nr. 25 unter der Nr. 15 dargestellt ist, steht im grundbücherlichen Eigentum österreichischer Staatsbürger. Er ist für den Flächenausgleich deshalb besonders geeignet, weil das auf der deutschen Seite angrenzende Grundstück im Eigentum derselben Personen steht. Diese haben sich mit der Verlegung der Staatsgrenze ausdrücklich für einverstanden erklärt.

3. Zum exakten vertraglichen Nachweis der einzelnen auszutauschenden Gebietsteile und ihres Flächenausmaßes wurden insgesamt 25 Situationspläne im Maßstab 1 : 500 samt Verzeichnissen über das Flächenausmaß der einzelnen Gebietsteile verfaßt und dem Vertrag als Anlage 4 angeschlossen. Demnach werden vom österreichischen Hoheitsgebiet 132 und vom deutschen Hoheitsgebiet 139 kleine und kleinste Gebietsteile (und zwar nur Teile von Grundstücken) abgetrennt. Diese Gebietsteile sind unbewohnt und haben auf jeder Seite ein Gesamtlächenausmaß von 3 234 m².

Die Angaben, durch die die Grenzlinie in den 21 Grenzänderungstrecken künftig bestimmt wird, sind im neuen Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ festgehalten. Dieses Werk besteht aus einer Beschreibung der Staatsgrenze, einem Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen und der Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 000, welche Dokumente als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile des Vertrages bilden (vgl. die Art. 1 bis 5).

Bezüglich der Darstellung und Begründung der einzelnen Grenzänderungsfälle sowie bezüglich der technischen Details des neuen Grenzurkundenwerkes darf auf die Erläuterungen zu den Art. 2 und 3 des Vertrages verwiesen werden.

Die in Rede stehenden Grenzänderungen haben auch Änderungen des oberösterreichischen Landesgebietes zur Folge.

4. Im Art. 3 Abs. 1 bis 3 des Vertrages wird vereinbart, daß die Gebietsteile, die von dem einen Vertragsstaat in die territoriale Souveränität des anderen Vertragsstaates fallen, auch in dessen Eigentum übergehen und hierbei alle bestehenden privaten Rechte erlöschen. (Ausgenommen hiervon bleibt lediglich das bereits erwähnte Ausgleichsgebiet von 642 m².) Allerdings ist der Vertragsstaat, innerhalb dessen Hoheitsgebiet sich die in Rede stehenden Gebietsteile vor dem Inkrafttreten des Vertrages befinden, verpflichtet, den bisher an den Gebietsteilen berechtigten Personen eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit er deren Ansprüche nicht anderweitig (so vor allem in natura) abgilt.

Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland hat auf österreichischer Seite der Bund davon Abstand genommen, die in das lastenfreie Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergehenden 132 kleinen und kleinsten Grundstücksteile, die zusammen nur ein Flächenausmaß von 2 592 m² haben und zumeist auch nur von geringer Bonität sind, den derzeitigen Eigentümern abzukaufen. Denn der Verwaltungsaufwand, der mit solchen Käufen sowie mit den zahlreichen Änderungen im Grundbuch und in der Katastralmappe verbunden wäre, stünde in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Wert der einzelnen Grundstücksteile. Die Eigentümer haben wohl ausdrücklich zugestimmt, daß diese Teile gegen angemessene Entschädigung seitens des Bundes durch den vorliegenden Vertrag in das lastenfreie Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergehen. Soweit aber zwischen den Berechtigten und dem Bund keine Vereinbarung über die Höhe der Geldentschädigung zustande kommt, sind nach Art. 13 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, für das bei der Festsetzung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren sinngemäß die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, anzuwenden. Dies bedeutet, daß in den Fällen der Nichteinigung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück liegt, auf Antrag des Bundes oder, wenn dieser den Antrag nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Vertrages stellt, auf Antrag des Berechtigten die Entschädigung nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen festzustellen hat (§§ 23 und 24). Bei der Entscheidung über die Höhe der angemessenen Entschädigung wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß den betroffenen Grundstückseigentümern keine zusätzlichen Kosten erwachsen, wenn sie vom Bund ehemals deutsche Gebietsteile erwerben.

Die im vorausgehenden Absatz geschilderte Vorgangsweise schließt natürlich nicht aus, daß nach dem Inkrafttreten der vertraglichen Grenzänderungen die entsprechende Ordnung im Grundsteuerkataster und im Grundbuch herzustellen ist.

Zu § 3:

Durch Art. 4 Abs. 1 des gegenständlichen Vertrages wird klargestellt, daß die Staatsgrenze im Inn zwischen Kufstein und Windshausen (Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“) durch den Talweg dieses Flusses bestimmt ist. Unter dem Begriff „Talweg“ ist nach dem Abs. 2 des Vertragsartikels 4 die kontinuierlich verlaufende Verbindungslinie der jeweils tiefsten Punkte der Flußsohle zu verstehen, wobei als Flußsohle die zwischen der unteren Begrenzung der beiderseitigen Uferböschungen liegende Fläche gilt.

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts folgt die durch einen Wasserlauf bestimmte Grenze den allmählich natürlichen Veränderungen dieses Wasserlaufes, soweit nicht staatsvertraglich etwas anderes festgelegt ist (vgl. auch Art. 4 Abs. 3 des Vertrages vom 29. Feber 1972 mit der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 490/1975). In der zur Debatte stehenden Inn-Grenzstrecke ist aber wegen der Eigenart des Flußbettes und der Wasserführung sowie wegen der Ausbaggerung nicht immer eindeutig zu klären, ob eine Veränderung des Talweges als allmähliche natürliche oder als künstliche anzusehen ist. Zur Vermeidung solcher Unklarheiten soll daher die Staatsgrenze jeglichen Veränderungen des Talweges im Inn folgen, soweit dieser innerhalb der Flußsohle verbleibt, wie sie in dem den Vertrag als Anlage 5 beigeschlossenen Plan im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt ist. Damit ist sichergestellt, daß die Staatsgrenze nur solchen natürlichen oder künstlichen Veränderungen folgt, welche die derzeit bestehenden Flußdämme unberührt lassen, also relativ geringfügig sind.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der österreichischen Bundesverfassung galt zwischen Österreich und dem Deutschen Reich der allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsatz, wonach die durch Wasserläufe bestimmten Staatsgrenzen den allmählichen natürlichen Veränderungen folgen. Das nunmehr vereinbarte Abgehen von diesem Grundsatz muß nach Ansicht der Bundesregierung als eine Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG und damit aber auch als eine Änderung des Art. 3 Abs. 1 B-VG angesehen werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 des Stammvertrages und die diesbezüglichen Erläuterungen in der betreffenden Regierungsvorlage — 458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP).

Zu § 4:

Das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes muß primär davon abhängig gemacht werden, daß der am 20. April 1977 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission in Kraft tritt. Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des von den vereinbarten Gebietsänderungen betroffenen Bundeslandes erforderlich sind. Es muß daher das Inkrafttreten des § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich und das Inkrafttreten des § 3 auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Tirol abhängig gemacht werden.

Das dem Bund nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG zustehende Recht, alle Staatsverträge abzuschließen, ist nach dem Besagten bei einer vertraglichen Veränderung des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes ist, eingeschränkt. Es kann daher der gegenständliche Grenzvertrag erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Art. 13 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem gegenständlichen Bundesverfassungsgesetz auch die entsprechenden Landesverfassungsgesetze der Länder Oberösterreich und Tirol beschlossen worden sind. Auf analoge Weise wurden bereits die Grenzverträge mit Jugoslawien (BGBl. Nr. 229 und 230/1966), der Schweiz (BGBl. Nr. 331 und 332/1972) und der Tschechoslowakei (BGBl. Nr. 344 und 345/1975) sowie der bereits zitierte österreichisch-deutsche Stammvertrag (BGBl. Nr. 490 und 491/1975) behandelt.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst weder dem Bund noch den beteiligten Ländern Oberösterreich und Tirol ein nennenswerter Sachaufwand. Die Vollziehung erfordert auch keine zusätzlichen Dienstposten der genannten Gebietskörperschaften.